



Das Jahr 2018 geht zu Ende: Mit dem Update Heilberufe November möchten wir verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2018 noch aktiv beeinflussen können.

Im Verhältnis zum Jahreswechsel 2017 hat sich steuerlich wenig geändert, deswegen wollen wir Ihnen ein paar bereits bekannte Anregungen nochmals ins Blickfeld rufen.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben.

Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen (z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden).
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800,00€ netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr.
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2019, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
 - Vorziehen von Aufwendungen z.B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen.

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2018 getätigt werden, d. h., dass der Zahlbetrag in 2018 noch abfließen muss. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrem Kreditinstitut, wann der Annahmeschluss für Überweisungen ist. Der letzte Bankarbeitstag ist 2018 aufgrund der Feiertage bereits der 28.12.! Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Kapitalerträge werden grundsätzlich mit dem reduzierten Satz von 25 Prozent versteuert – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der

Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste etwa aus Aktienverkäufen.

Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste steuersenkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, müssen Sie bis zum 15. Dezember bei der verlustbringenden Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

Steuerersparnis im privaten Bereich

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr, sofern die Höchstbeträge (4.000€ bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000€ bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind, ggf. bei größeren Aufwendungen, Leistung von Anzahlungen (absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).
- Im Hinblick auf die Umsetzung des Bürgerentlastungsgesetzes seit 01.01.2010 ist bei privat Krankenversicherten sowie bei gesetzlich Krankenversicherten im Jahr 2018 Folgendes zu beachten:
 - **Privat Krankenversicherte**
Sie sollten in 2018 noch prüfen, ob Arzt- und Rezeptrechnungen bei Ihrer Versicherung eingereicht werden und sie somit die Kostenerstattung erhalten oder ob sich die Beitragsrückerstattung im Umfang wie bisher lohnt. Beitragsrückerstattungen mindern den Steuerabzug.
Prüfen Sie gegebenenfalls einen Tarifwechsel, z. B. für eine geringere Selbstbeteiligung.
 - **Bei gesetzlich und privat Krankenversicherten**
Geleistete Krankenversicherungsbeiträge für den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und für Kinder (auch ohne Kinder-Freibetrag und wenn Krankenversicherung auf Kind abgeschlossen) sind abzugsfähig im Rahmen der Höchstbeträge.
 - **Krankenkassenbeiträge steuerlich gestalten**
Aber auch in Bezug auf Krankenkassenbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten: Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen sind 2018 für zukünftige Jahre bis zur Höhe des zweieinhalbfachen des Beitrages für 2018 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht 2018 eine Steuersenkung durch hohe und unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basis-Krankenversicherung. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg frei zum Abzug weiterer Sonderausgaben – zum Beispiel der Abzug von Haftpflicht- oder Lebensversicherungsbeiträgen. Im Jahr 2018 verpufft der Abzug dieser Sonderausgaben aufgrund einer steuerlichen Höchstbetragsberechnung.

Außerdem gibt es Möglichkeiten, durch eine noch höhere Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an den Versicherer die Beiträge für das Rentenalter zu mindern. Die Minderung darf sich aber erst ab dem 62. Lebensjahr auswirken. Allerdings ist diese Vorauszahlung eine Wette auf die

Lebenserwartung, da bei vorzeitigem Tod des Berechtigten die gezahlten Beiträge regelmäßig nicht erstattet werden.

Abzugsmöglichkeit bei freier Liquidität nutzen

Wir empfehlen Ihnen, von der Abzugsmöglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel für solche Vorauszahlungen verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Bedingungen für Vorauszahlungen, also etwa Rabatte oder eine Rückerstattung im Todesfall.

Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichen Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlung beträgt bei Ledigen 23.712,00€, bei Ehegatten 47.424,00€ (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2018 können 86% der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und nicht zu viel Stress zum Jahresende!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz